



SV/FIN/029/2021

Sitzungsvorlage

öffentlich

Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Diepholz zum 01.01.2022

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen	Datum: 28.10.2021	Verfasser: Stierle, Lukas
Produkt: 61100 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen		
Datum	Gremium	
16.11.2021	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	
29.11.2021	Verwaltungsausschuss	
08.12.2021	Rat	

Beschlussvorschlag:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Diepholz wird in der vorliegenden Neufassung erlassen. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und setzt die Satzung vom 27.06.2003 außer Kraft.

Sachverhalt:

Die seit dem 27.06.2003 geltende Hundesteuersatzung der Stadt Diepholz ist neu zu fassen, da sich die Rechtsgrundlagen geändert haben und bisherige Regelungen zum Teil nicht mehr zeitgemäß sind. Die Änderungen können der anliegenden Synopse entnommen werden.

Mit den vorgenannten Änderungen soll auch die Chance genutzt werden, die Steuersätze (§ 3 ‚Steuersätze‘ des Satzungsentwurfes) anzupassen. Sie wurden seit 2003 nicht verändert. Die Erhebung einer Hundesteuer dient dazu, die Anzahl der in der Stadt Diepholz gehaltenen Hunde zu regulieren. Zudem zeigt eine Auswertung, dass die Steuersätze der Stadt Diepholz im Vergleich zu Kommunen ihrer Größenordnung geringer sind (siehe Anlage).

Daher sollen die Steuersätze entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus gab es bis zum Jahre 2011 eine Bestimmung in der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung, dass bestimmte Hunderassen (wie z.B. der Pitbull-Terrier), sowie deren Kreuzungen untereinander, direkt als „gefährlich“ einzustufen waren. Für sie wurde gemäß der gültigen Satzung ein erhöhter Steuersatz (in Diepholz 600 € jährlich) festgesetzt. Dies wurde 2011 geändert und es gilt seitdem erstmal die sogenannte „Unschuldsvermutung“. Als „gefährlich“ ist ein Hund erst einzustufen und entsprechend zu versteuern, wenn das Veterinäramt des Landkreises Diepholz die Gefährlichkeit festgestellt hat. In diesem Punkt ist die bislang gültige Satzung dringend zu überarbeiten. Dies erfolgt mit der zur Beschlussfassung vorliegenden Neufassung.

Die Änderung des § 6 Zwingersteuer erfolgt, um ihre Berechnung zu vereinfachen. In der Neufassung wird im § 3 der Hundesteuersatzung festgesetzt, dass die Zwingersteuer im Jahr 140,00 € beträgt. Damit kann § 6 Absatz 2 entfallen.

Ein weiterer Änderungsvorschlag für die Neufassung der Satzung betrifft den Zahlungstermin der Hundesteuer. Die aktuelle Fassung sieht vor, dass die Zahlung der Hundesteuer zu den vier Steuerterminen erfolgt. Für einen Hund sind zurzeit somit 10,50 € und künftig 15,00 € pro Quartal zu zahlen. Diese Beträge liegen im Kleinbetragsbereich und werden deshalb angesammelt, bevor die Stadtkasse sie beiträgt.

Um den Verwaltungsaufwand im Bereich des Mahn- und Vollstreckungswesens zu minimieren, soll künftig die Hundesteuer in einer Summe zum 01.07. eines jeden Jahres erhoben werden. Auf Antrag kann ausnahmsweise eine vierteljährliche Zahlung festgesetzt werden.

Finanzierung:

Die Erträge aus der Hundesteuer (61100.3032000) werden mit der Neufassung der Satzung jährlich um rd. 34 % steigen.

Anlagen:

- Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung
- Synopse zur Darstellung der Änderungen
- Aufstellung der Hundesteuersätze der umliegenden Gemeinden

Bürgermeister